

Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Impressum

Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG

Stand: 2014

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 1. Auflage 1982 | 2. überarbeitete Auflage 1984 |
| 3. überarbeitete Auflage 1986 | 4. überarbeitete Auflage 1987 |
| 5. überarbeitete Auflage 1989 | 6. überarbeitete Auflage 1992 |
| 7. überarbeitete Auflage 1998 | 8. überarbeitete Auflage 2003 |
| 9. überarbeitete Auflage 2006 | |
| 10. Neufassung 2014 | |

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. - Präsidium
Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Der Ausdruck für verbandsinterne Zwecke ist den Mitgliedern der DLRG erlaubt.

Bezugsquelle:

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600, Fax: 05723/955699

Bestell-Nr.: 25408180

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Rufnamen	4
1.3 Frequenzen	4
2 Administrative Vorgaben	5
2.1 Unterscheidungen	5
2.2 Frequenzzuteilung	5
2.3 Gebührenpflicht	5
2.4 Jahresmeldung	6
3 Betrieb	7
3.1 DLRG-Betriebsleitung	7
3.2 Durchführung des Funkbetriebs	7
3.3 Verschwiegenheitspflicht	7
3.4 Wartung	8
4 Verkehrsabwicklung	8
4.1 DV 810	8
4.2 Ausnahmen	8
4.3 Dokumentation	8
5 Aus- und Fortbildung	8
6 Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Anlage 1: Belehrung	10

1 Allgemeines

Diese Anweisung legt unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie entsprechend der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) den Aufbau und den Betrieb der Funkverbindungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben fest.

Nimmt die DLRG an anderen Funkdiensten (BOS, Seefunk und Binnenschiffahrtfunk) teil, so gelten deren Vorschriften.

1.1 Geltungsbereich

Diese Anweisung ist für alle Gliederungen der DLRG bindend. Die Landesverbände (LV) können für ihren Bereich auf Grundlage dieser Anweisung zusätzliche Bestimmungen erlassen.

1.2 Rufnamen

Alle Funkstellen werden durch einen Funkrufnamen eindeutig gekennzeichnet. Für den DLRG-Betriebs- und BOS-Funk wird dieser verbindlich durch den jeweiligen Landesverband vorgegeben.

Bundeseinheitlich sind folgende Kennwörter festgelegt:

- im DLRG-Betriebsfunk: **ADLER**,
- im Funkverkehr der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS): **PELIKAN**,
- im 2-m-BOS-Funkverkehr kann nach landesrechtlicher Regelung anstelle **PELIKAN** das Kennwort **ADLER** verwendet werden.

Im ZWRD-K gilt die Funkrufnamensystematik des örtlich zuständigen Landesverbandes.

1.3 Frequenzen

In den Verwaltungsvorschriften für Frequenzvorschriften im nichtöffentlichen mobilen Landfunk (VVnömL) sind der DLRG die Frequenzen 155,91 MHz, 155,93 MHz und 155,89 MHz zugeteilt.

Die DLRG bezeichnet

- die Frequenz 155,91 MHz als **Kanal 1**
- die Frequenz 155,93 MHz als **Kanal 2**
- die Frequenz 155,89 MHz als **Kanal 3**

Alle weiteren Parameter (z.B. maximale Sendeleistung, örtliche Einschränkungen bei den Frequenznutzungen) sind zwingend der gültigen Frequenzzuteilungsurkunde zu entnehmen.

2 Administrative Vorgaben

2.1 Unterscheidungen

Die DLRG betreibt verschiedene Funkgeräte. Je nach Verwendungszweck werden diese u.a. unterschieden in:

- **Betriebsfunk:** Betrieb von Funkgeräten auf den Betriebsfunkfrequenzen der DLRG ohne weitergehende Gebührenregelung, die aufgrund einer Frequenzzuteilung betrieben werden.
- **DLRG-BOS-Betriebsfunk:** Betrieb von Funkgeräten auf den Betriebsfunkfrequenzen der DLRG mit weitergehender Gebührenregelung, die aufgrund einer Frequenzzuteilung betrieben werden.
- **BOS-Funk:** Betrieb von Funkgeräten, die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften von der DLRG als Bedarfsträger auf den BOS-Frequenzen betrieben werden.

2.2 Frequenzzuteilung

Zur Nutzung einer Frequenz bedarf es einer Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Antragsberechtigt ist ausschließlich der zuständige Landesverband der DLRG. Die Untergliederungen beantragen die Frequenzzuteilung für ein Funknetz ausschließlich auf dem Dienstweg auf dem entsprechenden Vordruck des Landesverbandes. In Abhängigkeit des Vorliegens von Genehmigungsvoraussetzungen entscheidet der Landesverband über die Beantragung einer Frequenzzuteilung als Betriebsfunk oder DLRG-BOS-Betriebsfunkanlage. In Abhängigkeit des Vorliegens von Genehmigungsvoraussetzungen entscheidet der Landesverband über die Beantragung einer Frequenzzuteilung als Betriebsfunk oder DLRG-BOS-Betriebsfunkanlage.

2.3 Gebührenpflicht

Die Frequenzzuteilung für den Betriebsfunk ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Es werden zudem laufende jährliche Frequenznutzungsgebühren und weitere Beiträge seitens der BNetzA erhoben. Für die BOS-Funknetze besteht aufgrund der Nutzung dieser Netze im öffentlichen Auftrag bundesweit eine vollständige Gebührenbefreiung. Für die DLRG-BOS-Betriebsfunknetze besteht, sofern seitens der zuständigen Behörde „eine den BOS vergleichbare Nutzung festgestellt

wird, auch wenn sie andere Frequenzen für Aufgaben nutzen, die ihnen durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich rechtliche Vereinbarung übertragen worden sind“; die Möglichkeit zur Gebührenbefreiung auf besonderen Antrag. Dieses Antragsverfahren wird von der Bundesgeschäftsstelle zentral für alle aus den Landesverbänden vorliegenden Anträge durchgeführt.

2.4 Jahresmeldung

Für alle im Rahmen des besonderen Antragsverfahrens von den Gebühren befreiten Betriebsfunkgeräte ist von den Landesverbänden eine Jahresmeldung bis spätestens 31.01. über den Stand zum 31.12. des Vorjahres an die Bundesgeschäftsstelle abzugeben.

3 Betrieb

3.1 DLRG-Betriebsleitung

Dem Beauftragten LuK des Landesverbandes obliegt die Betriebsleitung.

Diese umfasst insbesondere

- die Einhaltung dieser Anweisung und aller einschlägigen fernmelderechtlichen Bestimmungen;
- den Erlass von landesverbandsspezifischen Zusatzregelungen; Bestimmungen dieser Anweisung dürfen dadurch nicht aufgehoben oder geändert werden;
- das Erstellen von Funkruf-/Kommunikationsplänen und sonstigen Übersichten;
- die Festlegung der Funkrufnamen und die Kanalplanung/-zuteilung für die Betriebsfunkfrequenzen;
- die Festlegung von Rufnamen/Rufzeichen und Kanalverteilung;
- die Überwachung des Fernmeldebetriebes;
- die Einteilung nachgeordneter Betriebsleitungen. In jedem Sprechfunknetz kann eine nachgeordnete Betriebsleitung eingesetzt werden. Ihre Aufgaben können an eine mit der Leitung des Sprechfunkverkehrs beauftragte Sprechfunkbetriebsstelle übertragen werden.

Bei landesverbandsübergreifenden Einsätzen obliegt die Betriebsleitung dem Bundesbeauftragten LuK. Er kann nachgeordnete Betriebsleitungen einsetzen.

3.2 Durchführung des Funkbetriebs

Für die Durchführung des Funkbetriebs sind die Inhalte der Dienst- und Ausbildungsvorschriften bindend.

Der Bediener von Funkanlagen muss über eine gültige Ausbildung für den jeweiligen Funkdienst verfügen.

3.3 Verschwiegenheitspflicht

Alle Teilnehmer am Sprechfunkverkehr unterliegen gemäß gesetzlicher Vorschriften der Verschwiegenheitspflicht.

Im Rahmen der Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk (710) und in der Ausbildung zum DLRG-Sprechfunker (711) erfolgt eine Belehrung (Anlage 1).

Bei Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine Wiederholung der Belehrung durchzuführen.

Bei der Ausbildung zum BOS-Sprechfunker ist die förmliche Verpflichtung durch eine Verhandlung mit Niederschrift im Rahmen der Ausbildungsveranstaltung durchzuführen. Hierbei sind die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3.4 Wartung

Alle Funkgeräte sind regelmäßig technisch überprüfen zu lassen.

4 Verkehrsabwicklung

4.1 DV 810

Die Verkehrsabwicklung richtet sich nach der aktuell gültigen DV 810.

4.2 Ausnahmen

Das Buchstabieren erfolgt grundsätzlich nach der deutschen Buchstabiertafel. Die Nutzung der internationalen Buchstabiertafel kann toleriert werden.

4.3 Dokumentation

Der Funkverkehr ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Dieses kann z.B. im

- Wachbericht
- Einsatzprotokoll
- Patientenprotokoll
- Funktagebuch
- geeignete und zugelassene technische Mittel erfolgen.

5 Aus- und Fortbildung

Für die Aus- und Fortbildung gelten die jeweils gültige Prüfungsordnung sowie die aktuellen Ausbildungsvorschriften.

Die Nutzer haben sich regelmäßig fortzubilden.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die bisherige Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Bisher erlangte Ausbildungsqualifikationen behalten ihre Gültigkeit.

Anlage 1

BELEHRUNG

(Name der Gliederung (Bezirk/Ortsgruppe),
die die Belehrung durchführt

BELEHRUNG

Ich, _____, geboren am _____

(Vorname, Nachname des/der Belehrten in Druckbuchstaben)

(Geburtsdatum)

bin heute belehrt worden, dass ich über alle Angelegenheiten des Fernmeldebetriebes, auch nach meinem Ausscheiden aus dem Dienst der DLRG, strengstes Stillschweigen zu wahren habe. Mir ist bekannt, dass die Sprechfunkanlagen ausschließlich für die Übermittlung eigener Mitteilungen der DLRG bestimmt sind. Übermittlungen für andere sind weder entgeltlich noch unentgeltlich zugelassen.

Es ist verboten, die Sprechfunkanlage zum Abhören des nicht öffentlichen gesprochenen Wortes eines anderen zu benutzen.

Die Aufnahme von Übermittlungen, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind, ist nicht zulässig. Unbeabsichtigt aufgefangene Übermittlungen dürfen weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt werden. Nicht einmal die Tatsache solcher Übermittlungen darf irgendwie zur Kenntnis anderer gebracht werden. Jede Verletzung des Fernmeldegeheimnisses wird strafrechtlich verfolgt.

Ort und Datum der Belehrung

Unterschrift des / der Belehrten

Ausfertigung

Gliederung

Belehrte/r

Belehrung durchgeführt durch
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

